

Stand: März 2016



## Bau von Feuerwehrhäusern

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege gewähren wir Unfallversicherungsschutz für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren beim Bau von Feuerwehrhäusern im Rahmen der Selbsthilfe. Die hierbei eintretenden Unfälle gelten als Arbeitsunfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches VII.

Voraussetzungen hierfür sind, dass die Beteiligten ihre Tätigkeit **ehrenamtlich und unentgeltlich** ausüben, dass die Arbeiten im Rahmen eines ordnungsgemäß angesetzten und durchgeführten Feuerwehrdienstes (Arbeits- und Werkstättendienst) erfolgen und diese auch vom Träger des Brandschutzes ausdrücklich genehmigt sind.

Dies gilt für die **aktiven** Mitglieder sowie für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung. Generell gilt, dass vom Verantwortlichen der Baumaßnahme die individuelle Leistungsfähigkeit der beteiligten Feuerwehrangehörigen zu beachten ist. Unabhängig davon stehen die Führungskräfte in der Verantwortung, die Feuerwehrangehörigen verantwortungsvoll und mit Augenmaß einzusetzen, damit eine Überforderung und Gefährdung der betroffenen Feuerwehrangehörigen vermieden wird.

Beim Bau von Feuerwehrhäusern ist insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" zu berücksichtigen.

Für fördernde Mitglieder bzw. andere Personen, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, aber ebenfalls an den Baumaßnahmen teilnehmen, besteht bei der Feuerwehr–Unfallkasse kein Versicherungsschutz. Jedoch könnte die Zuständigkeit des jeweiligen Gemeinde–Unfallversicherungsverbandes gegeben sein, wenn die Stadt oder Gemeinde Bauträger ist. Dies ist im Vorfeld mit den Unfallversicherungsverbänden abzustimmen.